

Abstrakt des am 1. Sept. 1881 von Baron von Ottenfels
verfaßten, von Mg. Ferrara verfaßten Projectes und be-
dingung.

1. Que les sept cantons reconnaissent l'autorité et la juridiction
de l'Evêque. Le conseil fédéral devrait interpeller à ce sujet
les sept cantons et assurer le S. Siège par un acte qu'on ne peut
écrit.

2. Serieuses garanties pour la liberté de l'administration episc.
civile dans tous les cantons et pour son traitement.

3. Que la Bulle Luce praecipua de 1824 (c'est à dire le con-
cordat) soit remise en vigueur par les gouvernements diocés.
Sains;

4. Que le chapitre de la Cathédrale de Soleure soit rétabli.

5. Que dans le Lura, canton de Morne, la circonscription des
paroisses, réduite de moitié par l'autorité seule en 1874 au
grand détriment du peuple catholique soient rétablies.

6. Que les paroisses garanties contenues dans les statuts de
l'année de 1815 en faveur de l'Eglise catholique soient rétablies.

7. Que l'Evêque actuel de Val soit ~~com~~ indemnisé de la
spoliation subie depuis le 29. Janv. 1843 par le retrain (dit)
de ses revenus.

8. Qu'il puisse faire les fonctions épiscopales comme tous
les autres évêques dans tous les cantons.

Pour le S. Siège il faut préordonner nettement

1° la nomination de l'Evêque ou vicaire apostolique faite par
le S. Siège seul.

2° le lieu de sa résidence, son logement, ses revenus ou la mense,

3. L'entière liberté pour toute son administration, la composition de la chancellerie et les publications pastorales et la nomination du supérieur, directeur et professeur du ou des séminaires ecclésiastiques à ériger.

4. L'élection d'un chapitre, la nomination des chanoines.

5. L'abrogation des lois ecclésiastiques contraires au droit canon encore en vigueur actuellement.

Feminine Bistum

Unter der Voraussetzung, dass der rechtliche Bestand der Diö-
cese Basel sowohl von den weltlichen als den weltlichen Behörden
anerkannt wird und dass es sich nur darum handelt diesen
rechtlichen Bestand wieder thatsächlich im Leben zu setzen, halte
ich die Erfüllung der vier ersten Bedingungen für selbstverständlich.
Nur die Bindbarkeit wird in die Lage kommen die besterh.
den Cantonsregierungen anzufragen, ob Sie auf Grund der jetzigen
Constitution des Bistums und speziell auf Grund der Wille
"Tota praecipua" ^{zur} Wiederherstellung des Bistums sprechen
wollen oder nicht. Wird diese Anfrage verneint, so betrachte
ich alle weiteren Verhandlungen für überflüssig, weil es un-
möglich sein wird, dass eine Vereinigung der Cantone unter sich
und eine solche zwischen den Cantonen und dem Bunde einseitig
und dem heiligen Stuhle anderswo über keine Grundlage
für die Errichtung eines Bistums zu Stande kommen.
Nehmen aber die Cantone obige Frage, so annehmen damit
die Cantone die Autorität und Jurisdiction des Bischofs
(1. Bedingung) und geben auch zu dass das Capitul die
den hergestellt werde (art. 4), sowie dass der Bischof
seine Administration in allen Cantonen ausübe (2. Beding.)
dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Beoldung des Bi-
schofs sowie in Bezug auf die übrigen bisherigen Prästa.
tionen wieder eingegangen oder vielmehr erneuert werden
müssen ist selbstverständlich.

In Hinsicht dieser ersten vier Punkte scheint also eine

Schwierigkeit durchaus nicht zu bestehen. Sie würde aber einbrechen, wenn verlangt werden sollte, dass die vier Leetingsmänner nicht bloss thatsächlich durch die factische Wiederherstellung des Bisthums erfüllt werden, sondern, dass die Cantone oder in ihrem Namen der Bundesrath, durch einen besondern Schriftlichen Act die Autorität und Jurisdiction des Bischofs anerkenne und die in der Leetingsurkunde geforderten Garantien gegenüber dem best. Stuhl versetze.

Eine solche Forderung hätte nicht die geringste Aussicht auf Erfüllung; die weltlichen Behörden würden einem solchen Schritt nicht nur als überflüssig, sondern als unvereinbar mit ihrer Würde erklären; zudem wäre daselbe auch nutzlos, denn es ist nicht einzusehen, weshalb sie einer solchen schriftlichen Zusicherung mehr Garantie setzen sollte, als in der Thatung, dass die weltlichen Behörden bereit sein auf Grundlage der Rulle, Fides praesens das Bisthum wieder herzustellen.

Zu N^o 5. Die Forderung in Bezug auf die kirchliche Meindung im Suru sollte unabweislich von da jegigen Frey genannt werden, da die letztere gelöst werden kann, wenn auch die Forderung nicht erfüllt ist. Man sollte sich überhaupt hüten Verhältnisse in die Verhandlungen

Konkurrenz, die nicht notwendig damit im Zusammenhang
stehen und auch nicht spärliche für Prozesse gehörende
Lautsprecher führen.

Zi 40 6 47. Diese beiden Bedingungen sind unerlässlich.
Die Bundesbehörden haben die Grundzüge stets festgehalten,
dass sie nur den Bundesgesetzen des Wiener Vertrags
das Recht fürkommen sich darauf zu berufen und dass
sie sich über diese selbst das Recht vorbehalten zu unter-
suchen, ob eine solche Kaufung begründet ist.

Die „Ausfertigung“ des Kaufs von Karol für die
Jahre seit 1843 nicht ausgesetzte Bestätigung war eine
Erklärung gleich, dass sich die Cantone im Lurecht
beständen.

Zi 40 8. Es ist kaum zu bezweifeln, dass dem jetzigen
Bischof von Karol diese Befugnisse zugesprochen wird,
sobald die Verhandlung der Biere in gemeinsamer
Verständnis geregelt sein werden. Dagegen ist es sehr
fraglich, ob die Stellung einer solchen Forderung in den
Verhandlungen der Sache förderlich ist.

Was nun die auf den Cantone Lurecht bezüglichen
Fragen und Forderungen anbelangt, so dürfte wohl fol-
gendes das Richtige sein:

ad 1. Bei Ernennung des apostol. Biere (nicht eines
Bischofs) kann allerdings durch den fest. Wahl geschieden,
aber unter der Voraussetzung, dass in bestimmter Weise

die Fixierung gegeben wird, dass die Wahl auf den jetzigen
Sitznach von Paul fallen werde.

ad 1., wenn der Canton Tessin und der Landesrath sich
mit dem heil. Stuhl darüber verständigen, dass ein Vicar
apostolique ernannt werden solle, so versteht es sich von
selbst, dass diesem auch die Rechte eines solchen Inhabers
werden. Darnach gilt auch von No 4. Dabei ist aber nicht
aus dem klaren zu erklären, dass die ganze Anordnung,
wie sie für den Canton Tessin getroffen werden soll nur
einen provisorischen Charakter haben kann und dass es nicht
im Interesse der Sache liegen würde, wenn beabsichtigt
werden sollte, - bei Anlass der Bestellung eines apostolischen
Vicars das bish. Trossin zu organisieren.

ad 2. & 5. Diese Fragen werden am besten mit
der Regierung von Tessin behandelt; die erste derselben
ist schon auch schon in Rom besprochen worden.